

Entscheidung Nr. 4447 (V) vom 15.03.1993  
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 62 vom 31.03.1993

Antragsteller:



Verfahrensbeteiligte:

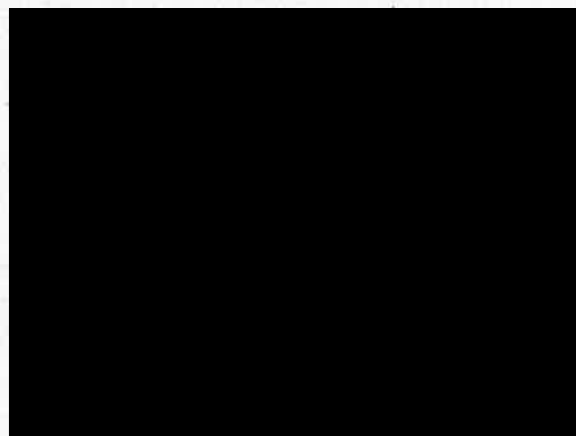


Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 24.11.1992 eingegangenen Indizierungsantrag am 15.03.1993 gemäß § 15a Abs. 1 GJS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:

Vorsitzende:

Literatur:

Kirchen:



einstimmig beschlossen:

"Lavinia"  
Jessica Kling  
Taschenbuch Non Stop Nr. 22859  
Verlag Ullstein GmbH, Berlin

wird in die Liste der  
jugendgefährdenden Schriften  
eingetragen.

## S a c h v e r h a l t

Der Ullstein Verlag gibt das Taschenbuch "Lavinia" von Jessica Kling heraus. Das Taschenbuch erscheint in der Reihe "Non Stop" und hat einen Umfang von 141 Seiten. Es kostet DM 8,80.

Auf der Rückseite des Taschenbuches wird für seinen Inhalt wie folgt geworben: "Der Stoff war wie eine weiche streichelnde Zunge an ihren Brüsten.' Und zudem bringt diese Satinbluse Lavinias schwellende Reize bestens zur Geltung. Was ein Jammer auch, daß gerade kein Galan zugegen ist, der diese Pracht zu würdigen weiß. Doch dann begegnet Lavinia im Reitstall einem mächtig eindrucksvollen Burschen..."

Das [REDACTED] hat unter Anführung einer ausführlichen Inhaltsangabe die Indizierung des Taschenbuches beantragt, da sein Inhalt pornographisch und damit offensichtlich sittlich schwer jugendgefährdend sei.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GJS zu entscheiden, unterrichtet. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und den des Taschenbuches, die Gegenstand des Verfahrens wären, Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben die Entscheidung sowie die Entscheidungsbeurteilung in vorliegender Fassung gebilligt.

## G r ü n d e

Das Taschenbuch "Lavinia" von Jessica Kling war antragsgemäß zu indizieren.

Sein Inhalt ist offenbar geeignet (§ 15a I GJS), Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GJS nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Der Inhalt des Taschenbuches ist pornographisch. Es ist damit nicht nur jugendgefährdend, sondern offensichtlich sittlich schwer jugendgefährdend i.S.v. § 6 Nr. 2 GJS, § 184 Abs. 1 StGB. Um Unklarheiten beim Handel zu vermeiden, war die Listenaufnahme anzuordnen.

Eine Darstellung ist pornographisch i.S.v. §§ 6 Nr. 2 GJS, 184 Abs. 1 StGB, wenn sie unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt und ihre objektive Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend nur auf das lüsterne Interesse des Betrachters an sexuellen Dingen abzielt (vgl. BGHSt 23,44; Lenckner in: Schönke/Schröder, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 21. Aufl., RdNr. 4 zu § 184 StGB).

Das Taschenbuch erschöpft sich im wesentlichen in der Schilderung zahlreicher sexueller Vorgänge, welche grob aufdringlich dargestellt werden. Es werden reizvolle sexuelle Geschehnisse, attraktive körperliche Reize, geschlechtliche Praktiken und Gefühle detailliert beschrieben. Nicht menschliche sondern geschlechtliche Bezüge stehen im Vordergrund. Die geschilderten Personen haben keinen Eigenwert. Sie werden nicht als Partner betrachtet, sondern nur als Lustobjekt. Vaginalverkehr in verschiedenen Stellungen, lesbischer Verkehr, Gruppenverkehr, Masturbation, Cunillingus und Fellatio werden beschrieben.

Das Vorliegen von Ausnahmetatbeständen wurde von der Verfahrensbeteiligten nicht geltend gemacht.

Dennoch hat sich das Entscheidungsgremium ausführlich mit der Frage befaßt, ob es sich bei dem Taschenbuch um Kunst handelt. Angesichts des Inhaltes des Taschenbuches lag die Vermutung nahe, daß es sich hierbei nicht um ein für die Ewigkeit geschaffenes Werk sondern lediglich um ein kurzlebigen Konsumprodukt handeln sollte. Da der Roman jedoch das Ergebnis freier schöpferischer Gestaltung des Autors ist und ihm eine künstlerische Absicht wohl generell nicht abgesprochen werden kann, war aufgrund des formellen Grundbegriffes anzunehmen, daß das vorliegende Objekt Kunst ist. Bei der daraufhin vorzunehmenden Abwägung zwischen Kunstschutz und Jugendschutz mußte jedoch letzterem der Vorrang eingeräumt werden. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 27.11.1990 ist nämlich bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch seine reale Wirkung zu berücksichtigen.

Ausschlaggebend ist, daß in dem Buch überwiegend sexuelle Handlungen beschrieben werden und die Geschichte demgegenüber in den Hintergrund tritt. Kindern und Jugendlichen wird signalisiert, daß es sich bei der Sexualität um ein elementares Bedürfnis handelt, welchem Vorzug vor anderen Zielen gegeben werden muß. Dieser Aspekt führt zu Irritationen im sexualethischen Bereich und prägt insofern ein gefährliches Wertmuster, als die Rolle der Sexualität überzogen dargestellt wird.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte wegen der Schwere der Jugendgefährdung, die sich aus dem pornographischen Inhalt des Taschenbuches ergibt, nicht angenommen werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO). Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GjS).

